

auf das Lateranensische Register widersprechen. Bei XI, 64 die oben S. 438 angezogene Notiz aus dem Briefe des Bonifatius, wonach schon im Jahre 735, also 150 Jahre vor Johannes, diese Interrogationes im Register des römischen Archives fehlten. Bei VI, 51 die Art des Brieftitels, der abweichend von allen übrigen 210 Gregorbriefen, die Johannes angiebt, abweichend von allen 686 Briefen in R, allen 200 Briefen in C, allen 54 Briefen in P, hier in der ausführlichen Form lautet: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei servus D. N. J. C'. Dies ist aber die Form, die die Gregorbriefe Beda's, wie überhaupt, so auch in diesem speziellen Falle bieten. Lassen die Editionen Beda's hier die letzten Worte J. C. fort, so wären die Handschriften darauf hin zu untersuchen. Auch kann dieses J. C. Johannes aus eigener Initiative zugesetzt haben. Auf die vollere Form des Brieftitels werden wir bei Besprechung der Gregorbriefe Beda's näher einzugehen haben.

IV, 47 sodann soll Johannes aus Paulus historia Langobardorum IV, 29 genommen haben. Es lässt sich dabei einerseits verschiedenes für diese Ableitung aus der Langobardengeschichte vorbringen, andererseits darthun, dass Johannes den Brief nicht aus der Sammlung P, und dort ist er allein überliefert, genommen haben kann.

Johannes giebt den Brief im 64. Capitel seines 4. Buches genau in der Ausdehnung, wie Paulus. Noch mehr: der Text entspricht in allem einzelnen dem des Paulus und beide weichen an verschiedenen Stellen, besonders an einer bedeutsamen, von sämtlichen Handschriften der Sammlung P ab. Statt 'Malcus autem isdem episcopus' steht in den Briefsammlungen durchgehends das wohl corruptirte, aber nicht aus obigen Worten zu erklärende 'Quod autem modo'. Später lassen Johannes und Paulus die Worte 'cui et prandium factum est' in gleicher Weise aus. Es ist ohne Bedeutung, wenn Johannes am Schluss von Paulus abweichend das Wort inventus zusetzt, denn Paulus hat hier den Wortlaut wie in P. In dem, dem Brieffragment voraufgehenden, Satz schliesst sich Paulus mit dem Ausdruck 'pro solidis' eng an den Brieftext in P an; Johannes entfernt sich von ihm, wenn er statt dessen 'pro retentis pensionibus' schreibt; im Titel 'Saviniano suo apochrisiario qui erat apud Constantinopolim' folgt Paulus halb dem Text in P, fügt aber 'suo' zu und giebt 'diaconus' mit 'apochrisarius', in Bezug auf Sabinianus nicht mit Unrecht, wieder. Johannes hingegen behält von Paulus das 'suo' bei, nähert sich dem Text von P, indem er wieder 'diaconus' schreibt, entfernt sich von ihm hingegen durch Verwandelung des Relativsatzes in 'Constantinopolitano'. Wir sehen schon aus alle dem, dass Johannes nur eben dieses Fragment und nichts weiter von dem Briefe gekannt hat. Ein andrer Beweis ist fast ebenso zwingend;